



Bildungswesen

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTURELLE ANGELEGENHEITEN

A-1014 Wien, Minoritenplatz 5 · Telefon (0222) 531 20-0

Sachbearbeiter:
Dr. Gerhard MÜNSTER
Tel.: 531 20-3162

Zl. 12.696/10-III/2/95

An die
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Gesetzesentwurf		GESETZENTWURF	
Zl. <i>3879</i>	<i>-GE/19</i>	Zl. <i>Para</i>	<i>-GE/19</i>
Datum <i>25.4.95</i>	<i>PT</i>	Datum: 25. APR. 1995	
Verteilt		Verteilt <i>27.4.95</i>	

Entwurf einer Schulveranstaltungenverordnung;
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Schulunterrichtsgesetz geändert wird;
Begutachtungsverfahren

Dr. Busek - Führer

Das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen eines Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird, sowie eines Entwurfes einer neuen Schulveranstaltungenverordnung 1995. Die im Rahmen des Begutachtungsverfahrens befaßten Stellen wurden ersucht, jeweils 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

Beilage

Wien, 19. April 1995
Der Bundesminister:
Dr. BUSEK

F. R. d. A.
Führer


BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTURELLE ANGELEGENHEITEN

A-1014 Wien, Minoritenplatz 5 · Telefon (0222) 531 20-0

 Sachbearbeiter:
 Dr. Gerhard MÜNSTER
 Tel.: 531 20-3162

Zl. 12.696/10-III/2/95

Entwurf einer Schulveranstaltungenverordnung;
 Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
 Schulunterrichtsgesetz geändert wird;
 Begutachtungsverfahren

An

- das Bundeskanzleramt - **Verfassungsdienst**
- das Bundeskanzleramt - **Dienstrechtssektion**
- das Bundeskanzleramt - **Präsidium**
- das Bundeskanzleramt - **Sektion IV/Koordinationsangelegenheiten**
 Hohenstaufengasse 1-3, 1010 Wien
- das Bundeskanzleramt - **Büro der Frau Bundesministerin**
 Dr. Helga KONRAD
- das Bundeskanzleramt - **Büro des Herrn Staatssekretärs**
 Mag. Gerhard SCHÄFFER
- das Bundeskanzleramt - **Büro des Herrn Staatssekretärs**
 Dr. Karl SCHLÖGL

- das Bundesministerium für **auswärtige Angelegenheiten**
- das Bundesministerium für **wirtschaftliche Angelegenheiten**
- das Bundesministerium für **Arbeit und Soziales**
- das Bundesministerium für **Finanzen**
- das Bundesministerium für **Finanzen - Staatssekretariat**
- das Bundesministerium für **Gesundheit und Konsumentenschutz**
- das Bundesministerium für **Land- und Forstwirtschaft**
- das Bundesministerium für **Umwelt**
- das Bundesministerium für **Jugend und Familie**
- das Bundesministerium für **Jugend und Familie**
(Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates)
- das Bundesministerium für **öffentliche Wirtschaft und Verkehr**
- das Bundesministerium für **öffentliche Wirtschaft und Verkehr -**
Staatssekretariat
- das Bundesministerium für **öffentliche Wirtschaft und Verkehr**
(Sektion V/Wirtschaftssektion)
- das Bundesministerium für **Wissenschaft, Forschung und Kunst**
 den **Rechnungshof**

- das Amt der **Burgenländischen Landesregierung**
- das Amt der **Kärntner Landesregierung**
- das Amt der **Niederösterreichischen Landesregierung**
- das Amt der **Oberösterreichischen Landesregierung**
- das Amt der **Salzburger Landesregierung**
- das Amt der **Steiermärkischen Landesregierung**
- das Amt der **Tiroler Landesregierung**
- das Amt der **Vorarlberger Landesregierung**

das Amt der **Wiener** Landesregierung

die **Verbindungsstelle** der österreichischen Bundesländer beim
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

den Landesschulrat für das **Burgenland**

den Landesschulrat für **Kärnten**

den Landesschulrat für **Niederösterreich**

den Landesschulrat für **Oberösterreich**

den Landesschulrat für **Salzburg**

den Landesschulrat für **Steiermark**

den Landesschulrat für **Tirol**

den Landesschulrat für **Vorarlberg**

den Stadtschulrat für **Wien**

das Präsidium der **Finanzprokurator**
Singerstraße 17-19, 1011 Wien

die **Wirtschaftskammer** Österreich
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien

den Österreichischen **Arbeiterkammertag**
Prinz Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien

die **Präsidentenkonferenz** der
Landwirtschaftskammern Österreichs
Löwelstraße 16, 1010 Wien

den Österreichischen **Gewerkschaftsbund**
Hohenstaufengasse 10-12, 1010 Wien

die Gewerkschaft **Öffentlicher Dienst**
Teinfaltstraße 7, 1010 Wien

die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
Bundessektion **Pflichtschullehrer**
Wipplingerstraße 35/III, 1010 Wien

die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
Bundessektion **Höhere Schule**
Lackierergasse 7, 1090 Wien

die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
Bundessektion **Berufsschullehrer**
Wipplingerstraße 35, 1010 Wien

die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
Bundessektion Lehrer an **berufsbildenden
mittleren und höheren Schulen**
Wipplingerstraße 28, 1014 Wien

die Gewerkschaft öffentlicher Dienst
Bundessektion **Landwirtschaftslehrer**
Wipplingerstraße 35, 1010 Wien

den **Zentralausschuß** beim Bundesministerium für Unterricht und
kulturelle Angelegenheiten für Bundesbedienstete
Freyung 1, 1014 Wien

den **Zentralausschuß** beim Bundesministerium für Unterricht und
kulturelle Angelegenheiten für die Bundeslehrer an allge-
meinbildenden Schulen, Pädagogischen Akademien und Pädago-
gischen Instituten sowie die Bundeserzieher an Schüler-

- heimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind
Herrengasse 14/3. Stock, 1014 Wien
- den **Zentralausschuß** beim Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten für die Bundeslehrer an berufsbildenden Schulen und Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung (mit Ausnahme der Pädagogischen Akademien und Pädagogischen Institute) sowie die Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind
Wipplingerstraße 28, 1010 Wien
- das Sekretariat der Österreichischen **Bischofskonferenz**
Rotenturmstraße 2, 1010 Wien
- das Erzbischöfliche Ordinariat **Wien**
Rotenturmstraße 2, 1010 Wien
- das Bischöfliche Ordinariat **Eisenstadt**
- das Bischöfliche Ordinariat **St. Pölten**
- das Bischöfliche Ordinariat **Linz**
- das Erzbischöfliche Ordinariat **Salzburg**
- das Bischöfliche Ordinariat **Graz-Seckau** in Graz
- das Bischöfliche Ordinariat **Gurk** in Klagenfurt
- das Bischöfliche Ordinariat **Innsbruck** in Innsbruck
- das Bischöfliche Ordinariat **Feldkirch**
Bahnhofstraße 13, 6800 Feldkirch
- den **Evangelischen Oberkirchenrat** A. und H.B.
Severin Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien
- die **Altkatholische Kirche Österreichs**
Schottenring 17, 1010 Wien
- die **Israelitische Kultusgemeinde**
Seitenstettengasse 4, Postfach 145, 1010 Wien
- den Präsident der **Islamischen Glaubensgemeinschaft Österreichs**
z.H. Herrn Dr. Ahmad ABDELRAHIMSAI
Bernhardgasse 5, 1070 Wien
- den Österreichischen **Bundesjugendring**
Am Modenapark 1-2, 1030 Wien
- den **Bundesverband der Elternvereinigungen** an höheren und mittleren Schulen Österreichs
z.H. Herrn Dr. Anton WAGNER
Kudlichstraße 13, 4020 Linz
- den Hauptverband **katholischer Elternvereine Österreichs**
Spiegelgasse 3, 1010 Wien
- den Verband der **Elternvereine an den höheren Schulen Wiens**
z.H. Frau Dr. Christine KRAWARIK
Friedlgasse 53/4, 1190 Wien
- den Österreichischen Verband der Elternvereine an den **öffentlichen Pflichtschulen**
Dr. Karl Renner-Ring 1, 1010 Wien
- den **Freiheitlichen Familienverband**
Tigergasse 6, 1080 Wien

den Österreichischen **Familienbund**
Mariahilferstraße 24, 1070 Wien
den Katholischen **Familienverband Österreichs**
Spiegelgasse 3, 1010 Wien
die Bundesorganisation der **Kinderfreunde Österreichs**
Rauhensteingasse 5, 1011 Wien
die **Bundesschülervertretung**
Minoritenplatz 5, 1014 Wien

Das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten übermittelt in der Anlage einen Entwurf einer neuen Schulveranstaltungenverordnung 1995, welcher die derzeit in Geltung stehende Schulveranstaltungsverordnung aus dem Jahre 1990 ersetzen soll. Dieser Entwurf ist von den Zielsetzungen einer möglichst weitgehenden Zurücknahme der Regelungsdichte sowie eines weiteren Ausbaues der schulautonomen Entscheidungskompetenzen geprägt.

Der ebenfalls in der Anlage angeschlossene Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird, soll die gesetzliche Grundlage für die Entscheidung über Schulveranstaltungen an den Schulen schaffen.

Das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten ersucht um Stellungnahme in zweifacher Ausfertigung bis längstens

16. Juni 1995.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, so wird die do. Bedenkenfreiheit angenommen.

Gleichzeitig wird ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

Beilage

Wien, 19. April 1995

Der Bundesminister:

Dr. BUSEK

F.F.O. R. d. A.
Waltler

I.
E N T W U R F

**Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle
Angelegenheiten über Schulveranstaltungen
(Schulveranstaltungenverordnung 1995 - SchVVO)**

Auf Grund des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. xxx/199x, wird verordnet:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Aufgabe von Schulveranstaltungen

§ 1. (1) Schulveranstaltungen dienen der Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichtes. Diese hat zu erfolgen durch:

1. unmittelbaren und anschaulichen Kontakt zum wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben (zB Betriebsbesichtigungen oder andere Begegnungen mit der Arbeitswelt, Wettbewerbe, Besuch von Museen, Besuch von Ausstellungen, Besuch von Bühnenaufführungen, Veranstaltungen zur Vermittlung einer praxisnahen Berufsorientierung, Kontakte mit ausländischen Partnern, ua.),
2. die Förderung der musischen Anlagen der Schüler (insbesondere musikalische Veranstaltungen) und
3. die körperliche Ertüchtigung der Schüler (die Förderung der Bewegungsfreiheit und Bewegungsbereitschaft und eine Verbesserung der motorischen Leistungsfähigkeit der Schüler zB durch Wanderungen, Sportwochen, Bewegungsangebote im Zusammenhang mit anderen Formen von Schulveranstaltungen, ua.).

Im Rahmen der Z 1 bis 3 sind gemeinschaftserzieherische Aufgaben wahrzunehmen und kann eine praktische Auseinandersetzung mit Bildungsgütern, die im Rahmen des lehrplanmäßigen Unterrichtes nicht oder nur unvollkommen nähergebracht werden können, sowie eine Vertiefung bestimmter Lehrplaninhalte erfolgen (zB Besuch von Schulungszentren, Sprachlabors, Bibliotheken, ua.). An den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Sozialpädagogik sind darüber hinaus didaktisch-methodische Kenntnisse zu vermitteln.

(2) Als Schulveranstaltungen kommen insbesondere in Betracht:

1. Lehrausgänge,

2. Exkursionen,
3. Wandertage,
4. Berufspraktische Tage,
5. Sportwochen (zB Wintersportwochen, Sommersportwochen),
6. Projektwochen (zB Wien-Aktion, Musikwochen, Ökologiewochen, Intensivsprachwochen, Kreativwochen, Schüleraustausch, Fremdsprachenwochen, Abschlußlehrfahrten).

Planung von Schulveranstaltungen

§ 2. (1) Bei der Planung von Schulveranstaltungen ist auf die Zielsetzungen des § 1 Abs. 1, auf die Sicherheit der Schüler sowie auf die Zahl der für die Durchführung der Schulveranstaltungen zur Verfügung stehenden Lehrer und sonstigen Begleitpersonen sowie auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Schüler (Unterhaltspflichtigen) Bedacht zu nehmen.

(2) Schulveranstaltungen dürfen insbesondere dann nicht durchgeführt werden, wenn

1. sie nicht der Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichtes dienen,
2. sie die Erfüllung des Lehrplanes beeinträchtigen,
3. für die an der Veranstaltung nicht teilnehmenden Schüler kein Unterricht angeboten werden kann,
4. die durch die Veranstaltung erwachsenden Kosten nicht dem Grundsatz der Sparsamkeit und Angemessenheit entsprechen,
5. der ordnungsgemäße Ablauf der Veranstaltung nicht gegeben erscheint, insbesondere bei Gefährdung der körperlichen Sicherheit oder der Sittlichkeit der Schüler, oder
6. eine ausreichende finanzielle Bedeckung nicht gegeben ist.

(3) Der Schulleiter hat einen fachlich geeigneten Lehrer der betreffenden Schule mit der Leitung der Schulveranstaltung zu beauftragen. Dem Leiter einer Schulveranstaltung obliegen insbesondere die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Veranstaltung, ihre Koordination im Rahmen der Schule und die Kontakte mit außerschulischen Stellen.

(4) Der Schulleiter hat weiters neben dem Leiter der Veranstaltung (Abs. 3) anstaltseigene geeignete Lehrer oder andere geeignete Personen als Begleitpersonen in folgender Anzahl festzulegen:

1. bei Schulveranstaltungen in der Dauer von bis zu einem Tag bis zur 4. Schulstufe eine Begleitperson bei mehr als 15 teilnehmenden Schülern und

2. bei mehrtägigen Schulveranstaltungen
 - a) mit überwiegend leibeseziehlichen Inhalten je eine Begleitperson ab 12 bis 16 teilnehmenden Schülern und für je weitere 12 bis 16 teilnehmende Schüler,
 - b) mit überwiegend projektbezogenen Inhalten je eine Begleitperson ab 17 bis 22 teilnehmenden Schülern und für je weitere 17 bis 22 teilnehmende Schüler und
 - c) mit überwiegend sprachlichen Schwerpunkten je eine Begleitperson ab 23 bis 27 teilnehmenden Schülern und für je weitere 23 bis 27 teilnehmende Schüler.

Bei Veranstaltungen bis zu einem Tag kann der Schulleiter, bei mehrtägigen Veranstaltungen das Klassen- oder Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuß (§ 63a und § 64 des Schulunterrichtsgesetzes) abweichende Festlegungen treffen. Die Festlegung der Zahl der Begleitpersonen hat vorwiegend im Hinblick auf die Gewährleistung der Sicherheit der Schüler sowie auf den pädagogischen Ertrag der Veranstaltung zu erfolgen, wobei auf

1. die Schulstufe und die Schulart,
2. die Zusammensetzung der Klasse und die Reife der Schüler sowie
3. die Art und den Inhalt der Veranstaltung

Bedacht zu nehmen ist. Weiters sind die Grundsätze der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu beachten.

- (5) Erste Hilfe Leistung muß gewährleistet sein.

Kostenbeiträge

§ 3. (1) Kostenbeiträge dürfen nur für Fahrt (einschließlich Aufstieghilfen), Nächtigung, Verpflegung, Eintritte, Kurse, Vorträge, Arbeitsmaterialien, die leihweise Überlassung von Gegenständen, Kosten im Zusammenhang mit der Erkrankung eines Schülers sowie für Versicherungen eingehoben werden.

(2) Die durch eine Schulveranstaltung voraussichtlich erwachsenden Kosten sind den Erziehungsberechtigten unter Beachtung auf gewährte oder mögliche Unterstützungsbeiträge rechtzeitig bekanntzugeben. Über die von den Erziehungsberechtigten zu tragenden Kosten für mehrtägige Veranstaltungen entscheidet das Klassen- oder Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuß.

Arten der Schulveranstaltungen

§ 4. Schulveranstaltungen sind:

1. Veranstaltungen bis zu einem Tag und
2. mehrtägige Veranstaltungen.

2. Abschnitt

Veranstaltungen bis zu einem Tag

Dauer und Ausmaß

§ 5. (1) Veranstaltungen bis zu einem Tag dauern jeweils entweder bis zu fünf Stunden oder höchstens einen Tag. Sie dürfen höchstens in folgendem Ausmaß durchgeführt werden:

Schulstufe/Schulart	Ausmaß (bis zu 5 Stunden)	Ausmaß (mehr als 5 Stunden)
Vorschulstufe, 1. und 2. Schulstufe	in dem unter Be- dachtnahme auf die Anforderungen des Lehrplanes erforder- lichen Ausmaß	-
3. und 4. Schulstufe	je Schulstufe 13	-
5. bis 8. Schulstufe	je Schulstufe 9	je Schulstufe 2
Polytechnischer Lehrgang	9	4
Berufsschule	je Schulstufe 6	je Schulstufe 1
ab der 9. Schulstufe (außer Polytechni- scher Lehrgang und Berufsschule)	je Schulstufe 9	je Schulstufe 4

(2) Abweichend von Abs. 1 darf in der 4. Schulstufe höchstens eine Veranstaltung länger als fünf Stunden dauern, wenn aus regionalen Gründen und im Hinblick auf die Aufgabenstellung der Veranstaltung sowie in bezug auf den Lehrplan mit der Dauer von fünf Stunden das Auslangen nicht gefunden werden kann.

Entscheidung über die Durchführung

§ 6. Ziel, Inhalt und Dauer von Veranstaltungen bis zu einem Tag sind vom Schulleiter oder den von ihm bestimmten Lehrern festzulegen. Auf das Recht des Klassen- oder Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses (§ 63a Abs. 2 Z 2 lit. c und § 64 Abs. 2 Z 2 lit. c des Schulunterrichtsgesetzes) sowie

der Schüler (§§ 57a und 58 des Schulunterrichtsgesetzes) ist Bedacht zu nehmen.

Richtlinien für die Durchführung

§ 7. (1) Die Schüler und die Erziehungsberechtigten sind rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung über die näheren Umstände zu informieren (zB konkrete Dauer, allfälliger Treffpunkt außerhalb der Schule, Fahrpläne, Ausrüstungsgegenstände, Bekleidung, finanzielles Erfordernis).

(2) Auf die Gewährleistung der Sicherheit der Schüler ist besonders zu achten und ein sicherheitsorientiertes Verhalten der Schüler ist anzustreben.

(3) Die Schüler sind auf relevante Rechtsvorschriften wie zB Schulunterrichtsrecht, Jugendschutz, Straßenverkehrsordnung, Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und arbeitshygienische Vorschriften hinzuweisen und auf deren Einhaltung ist zu achten.

3. Abschnitt

Mehrtägige Veranstaltungen

Dauer und Ausmaß

§ 8. (1) Mehrtägige Veranstaltungen dürfen höchstens in folgendem Ausmaß durchgeführt werden:

Schulstufe/Schulart	Ausmaß in Tagen
Vorschulstufe, 1. und 2. Schulstufe	-
3. und 4. Schulstufe	insgesamt 7
5. bis 8. Schulstufe	insgesamt 28 (an Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung insgesamt 35)
Polytechnischer Lehrgang	12
Berufsschule	3
ab der 9. Schulstufe (außer Polytechnischer Lehrgang und Berufsschule)	je Schulstufe 6 (an Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung zusätzlich 6), wobei eine Zusammenfassung unter Anrechnung auf das Gesamtausmaß zulässig ist

(2) Sofern für die Durchführung von Auslandsveranstaltungen mit dem auf Grund des Abs. 1 zur Verfügung stehendem Ausmaß nicht das Auslangen gefunden wird, kann die Schulbehörde erster Instanz im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Möglichkeiten ab der 9. Schulstufe (außer Polytechnischer Lehrgang) insgesamt bis zu 15 Tage zusätzlich bewilligen.

Entscheidung über die Durchführung

§ 9. (1) Über Ziel, Inhalt, Dauer und allenfalls erforderliche Durchführungsbestimmungen von mehrtägigen Veranstaltungen gemäß § 4 Z 2 entscheidet das Klassen- oder Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuß gemäß § 63a und § 64 des Schulunterrichtsgesetzes.

(2) Die Einbeziehung einer Klasse in mehrtägige Veranstaltungen setzt die Teilnahme von zumindest 75% der Schüler der Klasse voraus. Mit Bewilligung der Schulbehörde erster Instanz kann diese Prozentzahl unterschritten werden, sofern wegen der gerechtfertigten Nichtteilnahme von Schülern die Durchführung der Veranstaltung nicht gewährleistet ist und kein Mehraufwand verursacht wird.

Richtlinien für die Durchführung

§ 10. (1) Die Schüler und die Erziehungsberechtigten sind rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung über die näheren Umstände zu informieren (zB konkrete Dauer, Fahrpläne, Ausrüstungsgegenstände, Bekleidung, finanzielles Erfordernis). Die Schüler sind weiters mit den grundlegenden Informationen über das Reiseziel sowie mit den auswärtigen (ausländischen) Gebräuchen vertraut zu machen.

(2) Bei der Auswahl der Unterkünfte sind das Vorhandensein geeigneter Aufenthaltsräume sowie ausreichender sanitärer Anlagen zu beachten. Die gleichzeitige Unterbringung von Schülerinnen und Schülern in einer Unterkunft ist nur dann zulässig, wenn für die Nächtigung eine räumliche Trennung (einschließlich der sanitären Anlagen) nach Geschlechtern gewährleistet ist. Bei Gemeinschaftsunterkünften ist eine gesonderte Unterbringung ohne Möglichkeit der Aufsichtsführung durch Lehrer oder Begleitpersonen nicht zulässig.

(3) Auf die Gewährleistung der Sicherheit der Schüler ist besonders zu achten und ein sicherheitsorientiertes Verhalten der Schüler ist anzustreben. Auf spezielle Gewohnheiten, Ge-

bräuche und Gefahren, die mit dem Besuch eines auswärtigen Reisezieles verbunden sind, ist hinzuweisen.

(4) Die Schüler sind auf relevante Rechtsvorschriften wie zB Schulunterrichtsrecht, Jugendschutz, Straßenverkehrsordnung, Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und arbeitshygienische Vorschriften hinzuweisen und auf deren Einhaltung ist zu achten.

(5) Stört ein Schüler den geordneten Ablauf einer Schulveranstaltung in schwerwiegender Weise oder wird durch sein Verhalten die eigene oder die körperliche Sicherheit der anderen Teilnehmer gefährdet, so kann der Leiter der Schulveranstaltung den Schüler von der weiteren Teilnahme an der Schulveranstaltung ausschließen. In diesem Fall sind der Schulleiter und die Erziehungsberechtigten des betreffenden Schülers unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Erziehungsberechtigten sind vor der Durchführung einer mehrtägigen Schulveranstaltung verpflichtet, eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie im Falle des Ausschlusses ihres Kindes mit dessen Heimfahrt ohne Begleitung einverstanden sind, oder für eine Beaufsichtigung während der Heimfahrt Sorge tragen werden.

4. Abschnitt

Schlußbestimmungen

Inkrafttreten

§ 11. Diese Verordnung tritt mit 1. September 1995 in Kraft.

Außerkrafttreten

§ 12. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnung BGBl. Nr. 397/1990, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 137/1991, sowie die Anlagen zu dieser Verordnung außer Kraft.

Vorblatt

Problem:

Das starre System der derzeit gelten Verordnung (BGBl. Nr. 397/1990) wird den Anforderungen der am Schulleben Beteiligten nicht gerecht (zB Problem: "einseitiger Schüleraustausch").

Ziel:

1. Inhaltliche Öffnung der Schulveranstaltungsverordnung innerhalb eines vorgegebenen Rahmens unter Zurücknahme der Regelungsdichte (Deregulierung),
2. Übertragung der Entscheidungsbefugnisse an die Schulpartnerschaft (Autonomisierung),
3. Reduktion des Gesamtausmaßes der Veranstaltungen (zur Erzielung eines Spareffektes sowie zur Steigerung der Effizienz des Unterrichtes),
4. Übersichtliche Gestaltung der Verordnung,
5. Hervorstreichen der Mitwirkungsrechte der einzelnen Schüler (Betonung des direktdemokratischen Elementes gemäß § 57a des Schulunterrichtsgesetzes)
6. keine Verpflichtung zur Durchführung von Veranstaltungen.

Inhalt:

1. Festlegung eines zur Verfügung stehenden (gegenüber der derzeit geltenden Verordnung gekürzten) Gesamtausmaßes für Schulveranstaltungen je Schulart,
2. Unterscheidung in Veranstaltungen bis zu einem Tag und mehrtägige Veranstaltungen,
3. Festlegung von grundsätzlichen Bestimmungen betreffend die Planung von Veranstaltungen (einschließlich der Zahl der Begleitpersonen) sowie die Durchführung von Veranstaltungen (insbesondere Sicherheitsbestimmungen),
4. die Übertragung der Entscheidungsbefugnis über die Durchführung, die Dauer, den Inhalt, etc an die Schule (Schulleiter, Lehrer, Schulpartnerschaft).

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Verordnung, wobei folgende Änderungen jedenfalls anzustreben wären:

1. Ermöglichung von Fremdsprachenwochen als Projektwochen,
2. Unterordnung des Schüleraustausches unter die Projektwochen,
3. Reduktion der für Veranstaltungen zur Verfügung stehenden Tage.

Kosten:

Eine dem Entwurf entsprechende Verordnung läßt Einsparungen in einem nicht genau bezifferbaren Ausmaß von etwa 10% erwarten.

EU-Konformität:

Eine dem Entwurf entsprechende Verordnung steht mit EU-Rechtsnormen nicht im Widerspruch.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Dieser Entwurf trägt insbesondere den Bestrebungen nach Deregulierung eines Rechtsbereiches mit einer überaus hohen Reglementierungsdichte sowie weiters den Bestrebungen nach schrittweisem Ausbau der schulautonomen Entscheidungskompetenzen Rechnung. Die derzeit geltende Verordnung samt ihren Anlagen soll durch ein pädagogisches und organisatorisches Rahmenkonzept ersetzt werden, das größtmögliche Flexibilität bei der Planung der einzelnen konkreten Veranstaltungen ermöglicht; im Mittelpunkt stehen die Sicherheit der Schüler und pädagogische Überlegungen. Weiters sollen Einsparungen durch geringfügige Kürzungen der zur Verfügung stehenden Tage erzielt werden, wodurch wiederum der Ertrag der eigentlichen Unterrichtsarbeit in der Schule erhöht werden soll.

Weiters war darauf Bedacht zu nehmen, daß Schulen künftig in erhöhtem Ausmaß an EU-Projekten teilnehmen werden, die inhaltlich nicht vorausbestimmbar sind, sodaß eine offene Formulierung und eine Übertragung der Entscheidungsbefugnisse an die Schule schon aus diesem Grund erforderlich sind. Aber auch darüber hinaus war im Bereich der Auslandsveranstaltungen eine Öffnung notwendig, da sich für viele Schulen der Schüleraustausch (als einzige Form der Kooperation mit einer Partnerschule im fremdsprachigen Ausland) insbesondere auf Grund unterschiedlicher Schulsysteme als nicht durchführbar erwies und ein "einseitiger Schüleraustausch" schon begrifflich ausgeschlossen ist.

Aus diesen Gründen, insbesondere aber auch im Zusammenhang mit der beabsichtigten Kürzung der Gesamtausmaße der Veranstaltungen, ist es von besonderer Bedeutung, daß diese Kürzungen durch optimale, am Schulstandort nach den konkreten (insb. auch regionalen, schüler- und schulartorientierten) Bedürfnissen erstellte Inhalte und Zielsetzungen ausgewogen werden. Hierbei können in Hinkunft leichter als bisher mehrere Zielsetzungen in einer Veranstaltung verknüpft werden, wodurch eine bessere pädagogische Effizienz erreicht werden kann. Mit dem Gedanken der Deregulierung auf Bundesebene (Dezentralisierung) und der Autonomisierung stünden erlaßmäßige Regelungen durch die Zentralbehörde oder die nachgeordneten Schulbehörden zu den einzelnen Arten von Veranstaltungen (entsprechend etwa den dzt. Anlagen zur Verordnung) in diametralem Gegensatz; es werden daher in der Folge keine verbindlichen Reglementierungen (Erlässe des Bundesministeriums bzw. der Schulbehörden des Bundes) erfolgen.

Mit den Grundsätzen dieses Entwurfes (insbesondere dem der De-regulierung und der Autonomisierung) nicht vereinbar erscheinen Bestimmungen, die

1. verschiedene Arten von Veranstaltungen (zB Schüleraustausch, Skikurs, berufspraktische Tage/Wochen, etc.) wenn auch nicht verpflichtend vorzusehen (in diesem Fall wären insbesondere auch Inhalte festzulegen, sodaß die Zielsetzungen dieses Entwurfes nicht verwirklicht wären und die derzeit geltende Verordnung grundsätzlich beibehalten werden sollte),
2. eine verpflichtende Durchführung verschiedener Arten von Veranstaltungen (zB solche mit fremdsprachlichem Inhalt, mit leibesezierischem Inhalt, mit berufsbezogenem Inhalt, etc.) oder
3. sonstige Detailregelungen (zB inhaltlicher Art, Gruppen- bzw. Kursgrößen, etc.)

enthalten. Weiters erscheint es im Hinblick auf eine möglichst unbürokratische Organisation von Veranstaltungen nicht erforderlich, die Übermittlung von Organisationsplänen an die Schulaufsichtsorgane zwingend vorzuschreiben. Es soll der Grundsatz gelten, daß sowohl die Organisation als auch die an die Durchführung anschließende Evaluation von Veranstaltungen im eigenverantwortlichen Bereich der Schule durchgeführt werden können. Unbenommen bleibt das Recht und die Pflicht der Schulaufsicht, auch im Bereich der Durchführung von Schulveranstaltungen entsprechende Anordnungen zu treffen.

Es wird ersucht, im Rahmen der Begutachtung dieses Entwurfes nicht nur zu den einzelnen Bestimmungen kritisch Stellung zu beziehen, sondern auch zu den (oben ausgeführten) Grundsätzen, die diesen Entwurf prägen, Bezug zu nehmen.

Zu den Kostenauswirkungen:

Eine dem Entwurf entsprechende Verordnung läßt Einsparungen erwarten, die sich hinsichtlich der Pflichtschulen infolge der Refundierung des Personalaufwandes für Landeslehrer auf Grund der finanzausgleichsrechtlichen Bestimmungen im vorhinein nicht genau beziffern lassen; im Bundesschulbereich ist mit einer etwa 10%-igen Einsparung zu rechnen.

Weiteres ist für die Kostenauswirkungen (nicht nur beim Bund sondern - insbesondere - auch bei den privaten Haushalten) von großer Bedeutung, daß nunmehr auch die Erziehungsberechtigten an der Entscheidung über die oft kostenintensiven mehrtägigen Veranstaltungen mitwirken. Es ist eine der wichtigsten Auswirkungen der Übertragung der Entscheidungskompetenz in die

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Dieser Entwurf trägt insbesondere den Bestrebungen nach Deregulierung eines Rechtsbereiches mit einer überaus hohen Reglementierungsdichte sowie weiters den Bestrebungen nach schrittweisem Ausbau der schulautonomen Entscheidungskompetenzen Rechnung. Die derzeit geltende Verordnung samt ihren Anlagen soll durch ein pädagogisches und organisatorisches Rahmenkonzept ersetzt werden, das größtmögliche Flexibilität bei der Planung der einzelnen konkreten Veranstaltungen ermöglicht; im Mittelpunkt stehen die Sicherheit der Schüler und pädagogische Überlegungen. Weiters sollen Einsparungen durch geringfügige Kürzungen der zur Verfügung stehenden Tage erzielt werden, wodurch wiederum der Ertrag der eigentlichen Unterrichtsarbeit in der Schule erhöht werden soll.

Weiters war darauf Bedacht zu nehmen, daß Schulen künftig in erhöhtem Ausmaß an EU-Projekten teilnehmen werden, die inhaltlich nicht vorausbestimmbar sind, sodaß eine offene Formulierung und eine Übertragung der Entscheidungsbefugnisse an die Schule schon aus diesem Grund erforderlich sind. Aber auch darüber hinaus war im Bereich der Auslandsveranstaltungen eine Öffnung notwendig, da sich für viele Schulen der Schüleraustausch (als einzige Form der Kooperation mit einer Partnerschule im fremdsprachigen Ausland) insbesondere auf Grund unterschiedlicher Schulsysteme als nicht durchführbar erwies und ein "einseitiger Schüleraustausch" schon begrifflich ausgeschlossen ist.

Aus diesen Gründen, insbesondere aber auch im Zusammenhang mit der beabsichtigten Kürzung der Gesamtausmaße der Veranstaltungen, ist es von besonderer Bedeutung, daß diese Kürzungen durch optimale, am Schulstandort nach den konkreten (insb. auch regionalen, schüler- und schulartorientierten) Bedürfnissen erstellte Inhalte und Zielsetzungen ausgewogen werden. Hierbei können in Hinkunft leichter als bisher mehrere Zielsetzungen in einer Veranstaltung verknüpft werden, wodurch eine bessere pädagogische Effizienz erreicht werden kann. Mit dem Gedanken der Deregulierung auf Bundesebene (Dezentralisierung) und der Autonomisierung stünden erlaßmäßige Regelungen durch die Zentralbehörde oder die nachgeordneten Schulbehörden zu den einzelnen Arten von Veranstaltungen (entsprechend etwa den dzt. Anlagen zur Verordnung) in diametralem Gegensatz; es werden daher in der Folge keine verbindlichen Reglementierungen (Erlässe des Bundesministeriums bzw. der Schulbehörden des Bundes) erfolgen.

Mit den Grundsätzen dieses Entwurfes (insbesondere dem der De-regulierung und der Autonomisierung) nicht vereinbar erscheinen Bestimmungen, die

1. verschiedene Arten von Veranstaltungen (zB Schüleraustausch, Skikurs, berufspraktische Tage/Wochen, etc.) wenn auch nicht verpflichtend vorzusehen (in diesem Fall wären insbesondere auch Inhalte festzulegen, sodaß die Zielsetzungen dieses Entwurfes nicht verwirklicht wären und die derzeit geltende Verordnung grundsätzlich beibehalten werden sollte),
2. eine verpflichtende Durchführung verschiedener Arten von Veranstaltungen (zB solche mit fremdsprachlichem Inhalt, mit leibesezierherischem Inhalt, mit berufsbezogenem Inhalt, etc.) oder
3. sonstige Detailregelungen (zB inhaltlicher Art, Gruppen- bzw. Kursgrößen, etc.)

enthalten. Weiters erscheint es im Hinblick auf eine möglichst unbürokratische Organisation von Veranstaltungen nicht erforderlich, die Übermittlung von Organisationsplänen an die Schulaufsichtsorgane zwingend vorzuschreiben. Es soll der Grundsatz gelten, daß sowohl die Organisation als auch die an die Durchführung anschließende Evaluation von Veranstaltungen im eigenverantwortlichen Bereich der Schule durchgeführt werden können. Unbenommen bleibt das Recht und die Pflicht der Schulaufsicht, auch im Bereich der Durchführung von Schulveranstaltungen entsprechende Anordnungen zu treffen.

Es wird ersucht, im Rahmen der Begutachtung dieses Entwurfes nicht nur zu den einzelnen Bestimmungen kritisch Stellung zu beziehen, sondern auch zu den (oben ausgeführten) Grundsätzen, die diesen Entwurf prägen, Bezug zu nehmen.

Zu den Kostenauswirkungen:

Eine dem Entwurf entsprechende Verordnung läßt Einsparungen erwarten, die sich hinsichtlich der Pflichtschulen infolge der Refundierung des Personalaufwandes für Landeslehrer auf Grund der finanzausgleichsrechtlichen Bestimmungen im vorhinein nicht genau beziffern lassen; im Bundesschulbereich ist mit einer etwa 10%-igen Einsparung zu rechnen.

Weiteres ist für die Kostenauswirkungen (nicht nur beim Bund sondern - insbesondere - auch bei den privaten Haushalten) von großer Bedeutung, daß nunmehr auch die Erziehungsberechtigten an der Entscheidung über die oft kostenintensiven mehrtägigen Veranstaltungen mitwirken. Es ist eine der wichtigsten Auswirkungen der Übertragung der Entscheidungskompetenz in die

Schulautonomie, daß allfälligen Zwängen finanziell weniger gut situierten Eltern bzw. Erziehungsberechtigten durch die Teilnahme am Entscheidungsprozeß entgegengewirkt wird. Allfällige Kostenauswirkungen für den Bund können eine Folgewirkung sein.

Besonderer Teil:

Zu § 1:

§ 1 enthält eine programmatische Zielsetzung von Schulveranstaltungen jeglicher Art, wobei diese Bestimmung an der schulunterrichtsgesetzlichen Zielsetzung ausgerichtet ist. Wesentlich erscheint, daß die Zielsetzungen von Schulveranstaltungen generell durch den vorliegenden Entwurf gegenüber der derzeit in Geltung stehenden Verordnung nicht geändert werden sollen und können. Zweck dieses Entwurfes ist es vielmehr, daß die Zielsetzungen an der Schule nach den konkreten Erfordernissen, Möglichkeiten und Bedürfnissen definiert und festgelegt werden können.

Die Z 1 bis 3 des Abs. 1 sind am Gesetz orientiert. Es ergibt sich sohin aus der Gestaltung des Unterrichtes durch die Lehrer oder aus den Lehrplänen, welche der erschöpfend aufgezählten Zielsetzungen von Schulveranstaltungen Eingang in eine konkrete Veranstaltung finden. Die Anführung möglicher Inhalte von Veranstaltungen (in den Klammerausdrücken der Z 1 bis 3) erfolgt demonstrativ und ist daher unter Beachtung der grundsätzlichen Zielsetzung der Veranstaltung beliebig erweiterbar. Insbesondere soll eine Festigung der im Unterricht vermittelten Lehrplaninhalte durch Anwendung bzw. Erfahrung in der Praxis gewährleistet werden sowie eine Auseinandersetzung mit dem wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben erfolgen. Weitere schwerpunktmäßige Zielsetzungen sind die Förderung der musischen Anlagen der Schüler, die körperliche Ertüchtigung der Schüler sowie die Vermittlung einer praxisnahen Berufsorientierung. An den Bildungsanstalten sind überdies didaktisch-methodische Kenntnisse zu vermitteln.

Abs. 2 enthält eine demonstrative Auflistung verschiedener (denkbarer) Veranstaltungen, die unter Bedachtnahme auf die Zielsetzung von Schulveranstaltungen erweiterbar ist. Durch Abs. 2 soll die Vollziehung der Verordnung über die Festsetzung der Reisegebühren für die Teilnahme an Schulveranstaltungen (BGBl. Nr. 622/1991) ermöglicht werden, wo die hier genannten Schulveranstaltungen neben deren Dauer mit ein Kriterium für die Festsetzung der Reisegebühren darstellen. Nicht in der demonstrativen Auflistung des Abs. 2 genannte Veranstaltungen sind hinsichtlich der Pauschgebühren je nach Inhalt und Dauer der Veranstaltung einer der Z 1 bis 8 der genannten Verordnung

zuzuordnen (eine entsprechende Novellierung dieser Verordnung wird gesondert erfolgen).

Es sei besonders darauf hingewiesen, daß keine (auch nicht eine der in Abs. 2 genannten) Schulveranstaltungen verpflichtend durchzuführen ist (wie derzeit etwa die Wandertage und Sportwochen).

Zu § 2:

Unter Planung ist hier die Planung einer konkreten Veranstaltung zu verstehen, sodaß zumindest bei der erstmaligen Planung einer "schulautonomen" Veranstaltung auch die generelle Festlegung von pädagogischen Inhalten und Zielen, von Durchführungsbestimmungen, etc. zu erfolgen hat (ähnlich den Anlagen der derzeit geltenden Verordnung). In weiterer Folge wird in der Schule auf bewährte Planungen von Veranstaltungen (zB Skikurs, Fremdsprachenwoche, etc.) zurückgegriffen werden können. Die Planung von Schulveranstaltungen wird zumeist auf informeller Ebene beginnen. Die Planung von Veranstaltungen bis zu einem Tag wird zweckmäßigerweise durch den Lehrer erfolgen, der mit der Leitung der Veranstaltung betraut wird. Bei mehrtägigen Veranstaltungen können ebenso einzelne Lehrer, aber auch zB ein Unterausschuß des Schulgemeinschaftsausschusses bzw. des Schulforums (sofern es sich nicht um die konkrete Vorbereitung einer bestimmten Veranstaltung handelt - vgl. § 2 Abs. 3 zweiter Satz) mit der Planung betraut werden.

Die Planung von Veranstaltungen hat sich an der Zielsetzung des § 1 Abs. 1 zu orientieren; weiters ist bereits zu diesem Zeitpunkt insbesondere auf die Sicherheit der Schüler, auf die zur Verfügung stehenden Begleitpersonen sowie auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Unterhaltsberechtigten Bedacht zu nehmen.

Abs. 2 entspricht inhaltlich der derzeit geltenden Rechtslage, wobei die Auflistung eine demonstrative und alternative ist. Es genügt demnach das Vorliegen eines der in den Z 1 bis 6 genannten oder auch nicht genannten Umstandes, um die Folgen (Verbot des Durchführens der Veranstaltung) herbeizuführen.

Entsprechend der derzeit geltenden Rechtslage liegt es im Verantwortungsbereich des Schulleiters, einen geeigneten Lehrer der betreffenden Schule mit der Leitung einer Veranstaltung zu beauftragen. Die Eignung des Leiters der Veranstaltung wird sich an dessen fachlicher Eignung, am Inhalt der Veranstaltung sowie an den sonstigen Begleitumständen wie zB Auslandserfahrung, Durchsetzungsvermögen gegenüber den Schülern, etc. zu orientieren haben.

Abs. 4 enthält die Verpflichtung des Schulleiters, die Anzahl der Begleitpersonen innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite

festzulegen. Eine konkrete Vorgabe der Begleitpersonenanzahl (Lehrer oder andere geeignete Person) ist insoferne nicht möglich, als diese nicht zuletzt von den Inhalten der Veranstaltung abhängt; diese werden jedoch erst autonom festgelegt. Es erscheint daher zweckmäßig, lediglich Richtwerte (Bandbreiten) vorzugeben, sodaß der Schulleiter einerseits in jedem Fall auf die besonderen Verhältnisse der Klasse einzugehen hat (zB Anzahl der Schüler, verhaltensauffällige Kinder, Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, Schulstufe, etc.) und andererseits dennoch eine Orientierungshilfe vorfindet. Der zweite Satz des Abs. 4 sieht vor, daß der Schulleiter (bei Veranstaltungen bis zu einem Tag) bzw. das Schulpartnerschaftsgremium (bei mehrtägigen Veranstaltungen) auch eine außerhalb der Bandbreiten des ersten Satzes gelegene Zahl an Begleitpersonen festlegen kann, wobei eine solche Entscheidung rechtlich und organisatorisch vom Schulleiter vertreten werden können muß (vgl. § 63a Abs. 17 und § 64 Abs. 16 des Schulunterrichtsgesetzes). Sowohl der erste Satz als auch der zweite Satz des Abs. 4 eröffnen sohin einen Ermessensfreiraum, der durch den dritten Satz des Abs. 4 näher determiniert wird: in jedem Fall der Festlegung von Begleitpersonenzahlen ist vorwiegend auf die Gewährleistung der Sicherheit der Schüler sowie auf den pädagogischen Ertrag der Veranstaltung Bedacht zu nehmen; weitere zu beachtende Grundsätze sind die der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit.

Durch die Bestimmungen des § 2 Abs. 4 soll einerseits sichergestellt werden, daß wegen Mangels an Begleitpersonen die Sicherheit der Schüler nicht gefährdet wird, und sollen andererseits Veranstaltungen, die auf Grund ihrer Art und der Schulstufe, an der sie durchgeführt werden sollen, nur einer geringeren Anzahl an Begleitpersonen bedürfen, nicht verhindert werden. In jedem Fall wird es einer sorgfältigen Überprüfung bedürfen, welche Zahl von Begleitpersonen für den konkreten Fall festzulegen ist. Steht die für erforderlich erachtete Zahl an Begleitpersonen nicht zur Verfügung, so darf die Veranstaltung nicht abgehalten werden.

Die Gewährleistung einer Ersten-Hilfe-Leistung (Abs. 5) stellt ein Erfordernis dar, das schon bei der Entscheidung durch den Schulleiter oder Lehrer gemäß Abs. 3 und 4 sowie bei der Vorbereitung zu berücksichtigen ist (teilnehmende Lehrer, Ausrüstung). Es gilt dies ausnahmslos für alle Schulveranstaltungen. Die Aufnahme dieses Satzes erfolgte im Hinblick auf die besondere Bedeutung der Erste-Hilfe-Leistung bei Schulveranstaltungen, ohne daß zum Ausdruck gebracht werden soll, daß eine solche beim "normalen" Schulbetrieb nicht gewährleistet sein muß.

Zu § 3:

§ 3 Abs. 1 und 2 entsprechen der derzeit geltenden Verordnung. Eine davon abweichende Formulierung (Ausweitung oder Einschränkung

kung) erscheint im Hinblick auf den diesbezüglich unveränderten Wortlaut des § 5 des Schulorganisationsgesetzes nicht opportun.

Zu § 4:

§ 4 nennt lediglich Veranstaltungen in der Dauer von bis zu einem Tag und mehrtägige Veranstaltungen. Dadurch wird größtmögliche Flexibilität bei der Gestaltung von Schulveranstaltungen erreicht und dem Wunsch nach der Möglichkeit zur Kombination von Inhalten bzw. Zielsetzungen von Veranstaltungen in erhöhtem Ausmaß Rechnung getragen, da in der Praxis nur die Limitierungen als Grenze gesetzt ist (siehe dazu die Ausführungen zu den §§ 5 und 8).

In diesem Zusammenhang sei abermals darauf hingewiesen, daß über § 4 hinaus keine speziellen Arten von Veranstaltungen (verpflichtend) vorgeschrieben sind. Dies gilt insbesondere für die Durchführung von berufspraktischen Veranstaltungen sowie für Sportveranstaltungen (einschließlich der Wandertage). Die Aufnahme derartiger Bestimmungen hätten weitere Detailregelungen zur Folge, sodaß im Hinblick auf die Zielsetzungen der Schularten und der Schulveranstaltungen insgesamt davon abgesehen werden kann, ohne daß in der Praxis mit einem Einbruch von schulartspezifischen Veranstaltungen (insbesondere von Veranstaltungen mit berufskundlichem Schwerpunkt im Polytechnischen Lehrgang bzw. in der 4. Klasse der Hauptschule oder von leibeserziehlichen Veranstaltungen an Schulen unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung) zu rechnen ist. Ganz im Gegenteil soll dadurch, daß etwa berufskundliche Veranstaltungen als solche nicht verpflichtend vorgeschrieben werden, verdeutlicht werden, daß solche Veranstaltungen über ein allenfalls vorgeschriebenes Ausmaß hinaus möglich sind, und sollen weiters der inhaltlich freien Gestaltung durch die Schule keine Grenzen gesetzt werden.

Zu § 5:

Die Unterscheidung in solche "Veranstaltungen bis zu einem Tag", die höchstens fünf Stunden und solche, die mehr als fünf Stunden dauern, ist durch die unterschiedlichen Kostenauswirkungen begründet. Die Beibehaltung dieser Unterscheidung ermöglicht eine Konzentration der im allgemeinen Teil bereits angekündigten Reduktionen auf über fünf Stunden dauernde Veranstaltungen bzw. auf mehrtägige Veranstaltungen.

Gegenüber der derzeit geltenden Verordnung wurde das höchstzulässige Ausmaß der Veranstaltungen wie folgt reduziert:

Schulstufe/Schulart	Ausmaß (bis zu 5 Stunden)	Ausmaß (mehr als 5 Stunden)
Vorschulstufe, 1. und 2. Schulstufe	in dem unter Be- dacht- nahme auf die Anfor- derungen des Lehrplanes erforder- lichen Ausmaß - > bleibt	- -> bleibt
3. und 4. Schulstufe	je Schulstufe 13 -> 13	- -> bleibt
5. bis 8. Schulstufe	je Schulstufe 9 -> 9	je Schulstufe 4 -> 2
Polytechnischer Lehrgang	5 bzw. 9 -> 9	4 bzw. 6 -> 4
Berufsschule	je Schulstufe 6 -> 6	je Schulstufe 4 -> 1
ab der 9. Schulstufe (außer Polytechnischer Lehrgang und Berufs- schule)	je Schulstufe 9 -> 9	je Schulstufe 6 -> 4

Nicht berücksichtigt wurde bei obiger Gegenüberstellung, daß nach der derzeit geltenden Verordnung Exkursionen ab der 9. Schulstufe bis zu zwei Tage dauern dürfen (2 bzw. 4 Tage am Polytechnischen Lehrgang, 2 Tage je Schulstufe an Berufsschulen, von denen je 1 Tag den mehrtägigen Veranstaltungen zugeschlagen wurde, und 4 Tage je Schulstufe an sonstigen Schularten ab der 9. Schulstufe).

Abs. 2 entspricht der derzeit geltenden Rechtslage (siehe Fußnote 3 zu § 2 der Schulveranstaltungsverordnung).

Zu § 6:

§ 6 bestimmt, daß die Festlegungen über die Durchführung von Veranstaltungen in der Dauer von bis zu einem Tag grundsätzlich durch den Schulleiter, der unmittelbarer Vorgesetzter aller an der Schule tätigen Lehrer ist, erfolgt. Dies erscheint insbesondere hinsichtlich der klassenübergreifenden Organisation bzw. Festlegung von Veranstaltungen bzw. Veranstaltungsterminen erforderlich. Dennoch soll die Möglichkeit bestehen, daß einzelne Lehrer vom Schulleiter mit den entsprechenden Festlegungen betraut wird, sodaß etwa nur einzelne Klassen betreffende Veranstaltungen oder Veranstaltungen im Grundschulbereich (mit Klassenlehrersystem) unbürokratischer organisiert werden können und weiters ein möglichst effizienter Bezug zum lehrplanmäßigen Unterricht gegeben ist.

Das Schulunterrichtsgesetz enthält hinsichtlich der Rechte der Schüler eine starke direktdemokratische Ausprägung, die sich von der Formulierung des § 57a des Schulunterrichtsgesetzes her über nahezu den gesamten Bereich der Vollziehung des Schulunterrichtsrechtes erstreckt. Darüber hinaus besteht für die Schüler das Recht der Vertretung ihrer Interessen und der Mitgestaltung des Schullebens im Rahmen der Schülermitverwaltung gemäß § 58 des Schulunterrichtsgesetzes. D.h., daß die Übertragung der Entscheidung auf durch gewählte Vertreter zusammengesetzte Organe (Klassen- bzw. Schulforum, Schulgemeinschaftsausschuß) nicht die Mitwirkung der einzelnen Schüler ausschließt,

sondern daß dadurch vielmehr im Wege über die gewählten Repräsentanten der Meinung der einzelnen Schüler in besonderem Maße erhöhte Bedeutung zukommt; unberührt bleiben die in obgenanntem § 57a des Schulunterrichtsgesetzes den einzelnen Schülern unmittelbar zustehenden Rechte. Es soll daher dieses im Schulunterrichtsgesetz verankerte direktdemokratische Element im Entwurf durch die Hinweise auf die §§ 63a, 64, 58 und insbesondere auf § 57a des Schulunterrichtsgesetzes besonders hervorgestrichen werden, wobei eine Einbeziehung der einzelnen Schüler schon in die Planung von Veranstaltungen erforderlich und zweckmäßig erscheint.

Zu § 7:

§ 7 enthält allgemeingültige (primär sicherheitsorientierte) Richtlinien für die Durchführung von Veranstaltungen bis zu einem Tag. Darüber hinausgehende Vorgaben von Durchführungsbestimmungen sind im Hinblick darauf, daß dem Ordnungsgeber die Inhalte der Veranstaltungen sowie die sonstigen Umstände (Schulart, Schulstufe, Schülerzahl, Zusammensetzung der Klasse, etc.) nicht bekannt sind, nicht möglich.

Zu § 8:

Gegenüber der derzeit geltenden Verordnung wurde das höchstzulässige Ausmaß der mehrtägigen Veranstaltungen wie folgt reduziert:

Schulstufe/Schulart	Ausmaß in Tagen
Vorschulstufe, 1. und 2. Schulstufe	- -> bleibt
3. und 4. Schulstufe	insgesamt 8 -> 7
5. bis 8. Schulstufe	insgesamt 32 -> 28 (an Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung insgesamt 35)
Polytechnischer Lehrgang	15 -> 12
Berufsschule	- -> insgesamt 3
ab der 9. Schulstufe (außer Polytechnischer Lehrgang und Berufsschule)	je Schulstufe 6,4 (BHS) bzw. 6 (AHS) -> 6 (an Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung zusätzlich 6), wobei eine Zusammenfassung unter Anrechnung auf das Gesamtausmaß zulässig ist

Nicht berücksichtigt wurden in obiger Gegenüberstellung der Schüleraustausch im Ausmaß von je 5,25 Tagen in der 5. bis 8. Schulstufe, im Ausmaß von 4,2 Tagen je Schulstufe an BHS und 5,25 Tagen je Schulstufe an AHS sowie im Ausmaß von 7 Tagen je Schulstufe an Berufsschulen (bei einer angenommenen Dauer von durchschnittlich drei Wochen); vgl. diesbezüglich Abs. 2 des Entwurfes.

Nicht berücksichtigt wurden weiters die berufspraktischen Veranstaltungen im Ausmaß von ca. je 1 Tag in der 5. bis 8. Schulstufe.

Ebenfalls nicht berücksichtigt wurden schließlich die länger als einen Tag dauernden Exkursionen ab der 9. Schulstufe (2 bzw. 4 Tage an Polytechnischen Lehrgängen, 1 Tag je Schulstufe an Berufsschulen [der zweite hieraus abgeleitete Tag wurde den mehrtägigen Veranstaltungen zugeschlagen] und 4 Tage je Schulstufe an sonstigen Schulen ab der 9. Schulstufe - vgl. die Ausführungen zu § 5).

Abs. 2 trägt dem Umstand Rechnung, daß gegebenenfalls Auslandsveranstaltungen etwa im Rahmen der Teilnahme an einem EU-Projekt durchzuführen sind (solche Veranstaltungen würden zum Teil aus EU-Mitteln und im übrigen nicht mit dem für Schulveranstaltungen zur Verfügung stehenden Budget finanziert werden). Die Bewilligung von zusätzlich 15 Tagen kann jedoch auch für nicht mit der EU im Zusammenhang stehende Auslandsveranstaltungen erfolgen, wobei jedenfalls die finanziellen und personellen Möglichkeiten zu berücksichtigen sind. Weitere Voraussetzung ist, daß nicht genügend Tage zur Verfügung stehen; d.h., daß zunächst das in Abs. 1 festgelegte Ausmaß ausgeschöpft werden muß. Die Einbeziehung der Pflichtschulen erscheint nicht nur im Hinblick auf die Altersstruktur der Schüler sondern auch im Hinblick darauf, daß eine Einflußnahme des Bundes auf die Kostenauswirkungen beim Personalaufwand (Dienstreisen) nicht gegeben ist, nicht zweckmäßig bzw. nicht möglich; ersteres gilt auch für die Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schule.

Zu § 9:

Abs. 1 legt fest, daß über Ziel, Inhalt, Dauer und allenfalls erforderliche Durchführungsbestimmungen von mehrtägigen Veranstaltungen die Schulpartnerschaft entscheidet. Ein ausdrücklicher Hinweis auf die direktdemokratischen Mitwirkungsmöglichkeiten des Schulunterrichtsgesetzes (§ 57a) erscheint daher nicht erforderlich, da davon ausgegangen werden kann und muß, daß gewählte Repräsentanten ohnehin die "Basis" in die Entscheidungsfindung mit einbeziehen.

Nochmals sei darauf hingewiesen, daß die Entscheidung durch die Schulpartnerschaft (insbesondere die Mitentscheidung durch die Erziehungsberechtigten) im Hinblick auf die oft hohen Kosten, die mit mehrtägigen Veranstaltungen verbunden sind, von besonderer Bedeutung ist.

Abs. 2 nimmt darauf Bedacht, daß einerseits sichergestellt sein soll, daß möglichst allen Schülern der Klasse der pädagogische Nutzen von Schulveranstaltungen zu Gute kommt und andererseits auch aus organisatorischer Sicht für die nicht an der Veranstaltung teilnehmenden Schüler ein (Ersatz-)Unterricht stattfinden muß. Es erscheint daher nach wie vor die Beibehaltung

einer %-Klausel (nach der derzeitigen Rechtslage 70%) zweckmäßig und erforderlich. Um allerdings ein gewisses Ausmaß an Flexibilität zu erreichen und Detailregelungen wie zB "mit Ausnahme der vom Unterricht in Leibesübungen befreiten Schüler" zu vermeiden, soll mit Bewilligung der Schulbehörde erster Instanz von der 75%-Klausel abgegangen werden können, wenn gerechtfertigte Gründe für die Nichtteilnahme von Schülern vorliegen und durch die Teilnahme von weniger als 75% der Schüler der Klasse kein Mehraufwand entsteht (insbesondere nicht hinsichtlich des ersatzweise anzubietenden Unterrichtes).

Unbenommen bleibt die Möglichkeit der Organisation und Durchführung einer Veranstaltung als schulbezogene Veranstaltung gemäß § 13a des Schulunterrichtsgesetzes.

Zu § 10:

Der zweite Satz des Abs. 1 berücksichtigt, daß bei mehrtägigen Veranstaltungen die Schüler möglicherweise mit fremden Gegebenheiten und Bräuchen konfrontiert werden. Der pädagogische Nutzen einer Veranstaltung wird auch dadurch mitbestimmt, wie sehr die Schüler auf andere Gegebenheiten einer Region oder eines Landes (Veranstaltungen in das Ausland sind möglich) vorbereitet sind und wieweit bzw. wie schnell sich die Schüler diesen Gegebenheiten anzupassen vermögen.

Die Abs. 2 bis 5 sind sicherheitsorientierte Bestimmungen, die über jene bei Veranstaltungen im Ausmaß von bis zu einem Tag hinausgehen (z.B. Linksverkehr, etc.). Der letzte Satz des Abs. 2 nimmt darauf Bedacht, daß die Unterbringung nicht nur in Gemeinschaftsunterkünften, sondern auch etwa bei Partnerfamilien erfolgen kann.

Zu § 11:

Diese Bestimmung sieht für das Inkrafttreten den 1. September 1995 vor. Eine Übergangsbestimmung erscheint insofern nicht erforderlich, als auf Grund der offenen Formulierung des Entwurfes auf Grund der derzeit geltenden Verordnung bereits geplante Veranstaltungen selbstverständlich durchgeführt werden können. Die Durchführung mehrtägiger Veranstaltungen erfordert einen entsprechenden Beschluß des Klassenformums, des Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses.

Zu § 12:

Mit dem Inkrafttreten einer diesem Entwurf entsprechenden Verordnung tritt die derzeit geltende Schulveranstaltungsverordnung BGBl. Nr. 397/1990 samt ihren Anlagen außer Kraft.

Es spricht nichts dagegen, daß durch Beschluß des zuständigen Organes (Schulleiter, Lehrer, Klassenforum, Schulforum, Schulgemeinschaftsausschuß) eine der derzeit geltenden Anlagen zum Teil, zur Gänze, mit oder ohne Ergänzungen inhaltlich übernom-

men wird (zB Anlage 2 für einen konkret geplanten Wandertag bzw. Anlage 4.1 für einen konkret geplanten Skikurs). Darüber hinaus kann es sich als zweckmäßig erweisen, für an der Schule regelmäßig wiederkehrende Arten von Veranstaltungen bestimmte Kriterien (vergleichbar mit den derzeitigen Anlagen) für einen längeren Zeitraum festzulegen. Seitens des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten werden jedenfalls getreu den Grundsätzen der Deregulierung und der Autonomisierung, aus rechtlichen sowie auch aus pädagogischen Gründen keine (inhaltlich den Anlagen entsprechende) bindenden Erlässe ergehen (siehe auch die diesbezüglichen Ausführungen im allgemeinen Teil der Erläuterungen).

II.

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. xxx/199x¹, wird wie folgt geändert:

1. Im § 13 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

"(2a) Der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten kann durch Verordnung festlegen, daß die näheren Bestimmungen über die Durchführung von Schulveranstaltungen an den Schulen getroffen werden."

2. § 63a Abs. 2 Z 1 lit. a lautet:

"a) mehrtägige Schulveranstaltungen,"

3. § 64 Abs. 2 Z 1 lit. a lautet:

"a) mehrtägige Schulveranstaltungen,"

4. Im § 82 wird nach Abs. 5a¹ folgender Abs. 5b eingefügt:

"(5b) § 13 Abs. 2a, § 63a Abs. 2 und § 64 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995 treten mit 1. September 1995 in Kraft."

¹ Unter Berücksichtigung des in Begutachtung befindlichen Entwurfes anlässlich der Novellierung des Schulzeitgesetzes 1985.

Vorblatt

Problem:

Die Neuerlassung einer Schulveranstaltungenverordnung im Sinne des unter I. vorliegenden Entwurfes erfordert eine Änderung des Schulunterrichtsgesetzes.

Ziel und Inhalt:

Schaffung einer gesetzlichen Ermächtigung für Festlegung von näheren Durchführungsbestimmungen und die Entscheidung über die Durchführung von mehrtägigen Schulveranstaltungen an den Schulen.

Alternativen:

Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage; diesfalls könnte eine Schulveranstaltungenverordnung im Sinne des unter I. vorliegenden Entwurfes nicht erlassen werden.

Kosten:

Die Übertragung der Entscheidungskompetenz an die Schulen ist mit keinen Mehrkosten verbunden.

EU-Konformität:

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz steht mit EU-Rechtsnormen nicht im Widerspruch.

Erläuterungen

Die beabsichtigte Neuerlassung einer Schulveranstaltungenverordnung (siehe Entwurf unter I.) bedingt die vorherige Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen an die Schulen (Schulleiter, Lehrer, Klassenforum, Schulforum, Schulgemeinschaftsausschuß).

In diesem Sinne sieht der neue § 13 Abs. 2a - vergleichbar dem § 6 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes - vor, daß die näheren (über Abs. 2 hinausgehenden) Bestimmungen über die Durchführung von Schulveranstaltungen an den Schulen getroffen werden können. Der unter I. vorliegende Verordnungsentwurf sieht diesbezüglich folgende Kompetenzen vor:

- Veranstaltungen bis zu einem Tag: Schulleiter oder von diesem beauftragter Lehrer,
- mehrtägige Veranstaltungen: Klassenforum, Schulforum oder Schulgemeinschaftsausschuß.

Die §§ 63a und 64 sehen jeweils im Abs. 2 Z 1 lit. a als Entscheidungskompetenzen des jeweiligen Gremiums vor:

"Fragen der Planung von mehrtägigen Schulveranstaltungen, soweit sie die von den Schülern zu tragenden Kosten und - im Falle einer Wahlmöglichkeit durch die Schule - die Art dieser Schulveranstaltungen betreffen,".

Diese Einschränkungen auf Kostenfragen und allfällige Wahlmöglichkeiten hätten im Hinblick auf die grundsätzliche Entscheidungsfreiheit im Verordnungsentwurf zugunsten einer umfassenden Bestimmung zu entfallen.

§ 82 Abs. 5b sieht das Inkrafttreten mit 1. September 1995 vor.

Zur Kostenfrage wird bemerkt, daß allein die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen keinen Mehraufwand verursacht. Im übrigen sei jedoch auf die Erläuterungen zu dem unter I. vorliegenden Verordnungsentwurf verwiesen, die - bedingt durch Kürzung der für Schulveranstaltungen zur Verfügung stehenden Tage - eine geringfügige Kostenreduktion in Aussicht stellen.

Die kompetenzrechtliche Grundlage für ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz findet sich im Art. 14 Abs. 1 B-VG und (hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen) im Art. 14a Abs. 2 B-VG.

Gemäß Art. 14 Abs. 10 B-VG kann ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz als eine Angelegenheit der Schulorganisation vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Textgegenüberstellung

Schulunterrichtsgesetz

Geltende Fassung

§ 13. (1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) ...

§ 63a.

(2) ...

1. die Entscheidung über

a) Fragen der Planung von mehrtägigen Schulveranstaltungen, soweit sie die von den Schülern zu tragenden Kosten und - im Falle einer Wahlmöglichkeit durch die Schule - die Art dieser Schulveranstaltungen betreffen,

b) ...

§ 64.

(2) Dem Schulgemeinschaftsausschuß obliegen

1. die Entscheidung über

a) Fragen der Planung von mehrtägigen Schulveranstaltungen, soweit sie die von den Schülern zu tragenden Kosten und - im Falle einer Wahlmöglichkeit durch die Schule - die Art dieser Schulveranstaltungen betreffen,

b) ...

§ 82.

...

Vorgeschlagene Fassung

§ 13. (1) ...

(2) ...

(2a) Der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten kann durch Verordnung festlegen, daß die näheren Bestimmungen über die Durchführung von Schulveranstaltungen an den Schulen getroffen werden.

(3) ...

(4) ...

§ 63a.

(2) ...

1. die Entscheidung über

a) mehrtägige Schulveranstaltungen,
b) ...

§ 64.

(2) Dem Schulgemeinschaftsausschuß obliegen

1. die Entscheidung über

a) mehrtägige Schulveranstaltungen,
b) ...

§ 82.

...

(5b) § 13 Abs. 2a, § 63a Abs. 2 und § 64 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995 treten mit 1. September 1995 in Kraft.